

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „ Am Teich “ der Gemeinde Dettmannsdorf

Die Gemeindevertretung Dettmannsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2009 den Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gefasst.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung beinhaltet den Wegfall des geplanten öffentlichen Parkplatzes. Dieser bedarf keiner Notwendigkeit. An gleicher Stelle ist nun der öffentliche Spielplatz vorgesehen, der in der ursprünglichen Planung in der Nähe des Teiches im B.- Plangebiet festgesetzt war. Aus der Fläche des ehemals geplanten Spielplatzes ist wegen dringendem Wohnbaubedarf ein Baugrundstück entstanden.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 wurde mit Schreiben vom 03.07.2009 durch den Landkreis Nordvorpommern genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab sofort

Dienstag	von	09.00 – 12.00 Uhr
	und	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 – 12.00 Uhr
	und	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 – 12.00 Uhr

im Amt Recknitz-Trebeltal, Bauamt, Karl-Marx-Straße 18 in 18465 Tribsees einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dettmannsdorf geltend gemacht worden ist. Mängel dieser Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dettmannsdorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Ersatzansprüchen wird hingewiesen.

Tribsees, 03.08.2009


Schmidt
Bürgermeister


Siegel

Verfahrensvermerk: Veröffentlicht im Recknitz- Trebeltal Kurier Nr.8 vom 17.08.2009